

Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym. Rufen Sie einfach an unter **Telefon 0335/55899-0** oder senden Sie eine E-Mail an **kontakt@der-oderland-spiegel.de**



Diese Woche antwortet:

Ines Schmidt

Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Uns erreichte folgende Frage:

Ein GmbH-Gesellschafter ist selbst Arbeitnehmer (Geschäftsführer) der GmbH. Er bekommt Zuschüsse zur KV und RV (in Form einer Lebensversicherung). Wo in der Einkommensteuererklärung ist das einzutragen und welche Besonderheiten sind zu beachten?

Ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer hat eine besondere Stellung. Er wird steuerrechtlich als Arbeitnehmer behandelt, hat also Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Anlage N). Es liegt ein Anstellungsvertrag vor, er erhält ein monatliches Entgelt und

ggf. wenn vereinbart, ein Dienst-PKW oder betriebliche Altersversorgung. Am Jahresende wird eine Lohnsteuerbescheinigung erstellt und an die Finanzverwaltung übertragen.

Sozialversicherungsrechtlich kann das ganz anders aussehen. Dazu sollte ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Ich empfehle dazu die Statusprüfstelle unserer ETL-Rechtsanwälte zu nutzen. In diesem Verfahren wird von der Sozialversicherung rechtssicher bescheinigt, ob eine sozialversicherungsrechtliche Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberstellung vorliegt. Für diese Entscheidung sind die vertraglichen

Grundlagen (Anstellungsvertrag, Gesellschaftsvertrag) und deren Ausgestaltung (z.B. Stimmrechte) von Bedeutung. Hält ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer beispielsweise 100% der GmbH-Anteile und kann er mit sich selbst Geschäfte abschließen; Befreiung von § 181 BGB (er kann also auf einer Seite als „Arbeitnehmer“ und auf der anderen Seite als „Arbeitgeber“ unterschreiben), so wird er von der Sozialversicherung als „Arbeitgeber“ eingestuft. Er wird in den meisten Fällen RV-frei und KV-frei; muss sich also selbst um seine Altersvorsorge kümmern und sich privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichern. Auch sollte die freiwillige Weiterversi-

cherung gegen Arbeitslosigkeit geprüft werden.

Da der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer als sozialversicherungsrechtlicher „Arbeitgeber“ keinen steuerfreien Zuschuss (von wem auch; er hat ja keinen Arbeitgeber) erhält, muss er grundsätzlich die vollen Beiträge selbst finanzieren.

Erhält er doch einen „Zuschuss zur RV“, muss dafür eine vertragliche Vereinbarung zwischen GmbH und Geschäftsführer vorliegen. Zuschüsse sind nur im Rahmen und den Voraussetzungen des § 3 Nr.62 EStG (betriebliche Altersvorsorge) steuerfrei. Der „Zuschuss zur KV“ un-

terliegt der Lohnsteuer.

Bei der Einkommensteuererklärung müssen in der Anlage Vorsorgeaufwand unter „Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen“ Angaben gemacht werden, ob Rentenversicherungspflicht besteht. In dem o.g. Beispiel wäre dann mit „Ja“ zu antworten.

Wenn Anwartschaften auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragszahlung erworben wurden, ist auch mit „Ja“ zu antworten. Das hat dann zur Folge, dass der Vorwegabzugsbetrag bei der Ermittlung der Sonderausgaben gekürzt wird. Andernfalls bleibt der volle Abzugsbetrag erhalten.

Zu beachten ist dabei, dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein beherrschender GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer auch Anwartschaftsrechte aufgrund eigener Beitragszahlung erwirbt, wenn er auf gesellschaftsrechtliche Ansprüche zugunsten seiner Altersversorgung verzichtet.

Da es unzählige Möglichkeiten von Altersvorsorgeverträgen gibt, kann an dieser Stelle nicht abschließend genau gesagt werden, welcher Fall hier vorliegt und wie dieser schließlich zu behandeln ist.

Gibt es dazu weitere Fragen, fragen Sie uns, wir beraten Sie gern!